



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Düsseldorf, 1979**

Anlage 3: Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität -  
Gesamthochschule - in Hagen vom 20. Januar 1976 (GABI. S. 38) in der  
Fassung vom 22. Dezember 1977

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51369](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51369)

## **Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen**

vom 20. Januar 1976 (GABl. S. 38)

in der Fassung vom 22. Dezember 1977 (GABl. 1978 S. 41)

### **Teil I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Arbeitsweise
- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen
- § 5 Hochschullehrer
- § 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 7 Studenten und andere Studierende
- § 8 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

### **Teil II**

#### **Organe und Organisationseinheiten, Studienzentren**

##### **1. Abschnitt Organe der Fernuniversität**

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Rektorat
- § 12 Prorektoren
- § 13 Aufgaben des Senats
- § 14 Zusammensetzung des Senats
- § 15 Verfahren im Senat
- § 16 Konvent
- § 17 Zusammensetzung des Konvents
- § 18 Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden
- § 19 Verfahren im Konvent
- § 20 Auflösung des Konvents

##### **2. Abschnitt Ständige Kommissionen**

- § 21 Ständige Kommissionen
- § 22 Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen



### **3. Abschnitt Fachbereiche**

- § 23 Fachbereiche
- § 24 Fachbereichsangehörige
- § 25 Organe des Fachbereichs
- § 26 Dekan und Prodekan
- § 27 Wahl des Dekans und des Prodekan
- § 28 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 29 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 30 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 31 Zusammenarbeit von Fachbereichen

### **4. Abschnitt Studienzentren**

- § 32 Studienzentren

### **5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen**

- § 33 Zentrale Einrichtungen
- § 34 Zentrum für Fernstudienentwicklung
- § 35 Zentrales Institut für Fernstudienforschung
- § 36 Hochschulbibliothek
- § 37 Hochschulrechenzentrum
- § 38 Zentrale Studienberatungsstelle

### **6. Abschnitt Hochschulverwaltung**

- § 39 Geschäfte der Hochschulverwaltung
- § 40 Kanzler

## **Teil III**

### **Planung und Haushaltswesen**

- § 41 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne
- § 42 Haushaltsvoranschlag
- § 43 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 44 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

## **Teil IV**

### **Studentenschaft**

- § 45 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft
- § 46 Organe der Studentenschaft
- § 47 Studentensprecher
- § 48 Wahl der Mitglieder der Organe und der Studentensprecher



**Teil V****Verfahrensgrundsätze**

- § 49 Stimmrecht
- § 50 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 51 Öffentlichkeit
- § 52 Kommissionen und Ausschüsse der Kollegialorgane
- § 53 Berufungskommission
- § 54 Besetzung von Professorenstellen
- § 55 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

**Teil VI****Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 56 Gründungsausschuß
- § 57 Senat
- § 58 Wahrnehmung von Fachbereichsaufgaben während der Übergangszeit
- § 59 Erste Ordnung der Studentenschaft
- § 60 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung
- § 61 Inkrafttreten

**Teil I****Allgemeine Vorschriften****§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz**

(1) Die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen (Fernuniversität) ist gemäß § 1 Abs. 2 FUEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt die Bezeichnung „Fernuniversität – Gesamthochschule –“ und hat ihren Sitz in Hagen.



(2) Die Fernuniversität nimmt ihrem besonderen Charakter entsprechend im Rahmen der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ihre eigenen Angelegenheiten unbeschadet der staatlichen Aufsicht selbständig wahr.

(3) Die Fernuniversität führt ein eigenes Siegel.

## **§ 2 Aufgaben und Arbeitsweise**

(1) Die Fernuniversität nimmt als Gesamthochschule die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 GHEG und Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 GHEG wahr. Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung an ihrem Sitz und an den Studienzentren. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien.

(2) Die Fernuniversität arbeitet mit den übrigen Hochschulen und den zentralen Einrichtungen des Landes für die Weiterbildung, die Curriculumentwicklung und die Lehrerfortbildung zusammen. Sie unterhält wissenschaftliche Kontakte mit in- und ausländischen Fernstudieneinrichtungen. Sie steht anderen Bildungseinrichtungen zur Unterrichtung über Forschungsergebnisse, Erfahrungen und Entwicklungen offen.

(3) Die Fernuniversität arbeitet mit Hörfunk und Fernsehfunke zusammen. Sie kann zu diesem Zweck mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten schließen.

## **§ 3 Hochschulangehörige**

(1) Der Fernuniversität gehören als Mitglieder an:

1. Die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Der Fernuniversität gehören ferner an:

1. Die entpflichteten Professoren,
2. die Honorarprofessoren, soweit sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fernuniversität tätig sind,



3. die nebenberuflich oder gastweise an der Fernuniversität tätigen Lehrenden und Mitarbeiter,
4. die Doktoranden, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen,
5. Angehörige der Fernuniversität gemäß Absatz 1, die länger als sechs Monate beurlaubt sind,
6. die Zweithörer,
7. Kursteilnehmer.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen**

(1) Die Hochschulangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Fernuniversität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 wirken nach Maßgabe dieser Vorläufigen Grundordnung an der Selbstverwaltung der Fernuniversität mit.

(3) Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und zur Erfüllung der Aufgaben der Fernuniversität beizutragen.

#### **§ 5 Hochschullehrer**

(1) Hochschullehrer im Sinne dieser Vorläufigen Grundordnung sind die beamteten Professoren und die Professoren in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Bis zur Neuregelung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich gehören ferner zu den Hochschullehrern:

1. Die Dozenten,
2. die Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätig sind,
3. die Fachhochschullehrer und Studienprofessoren, soweit sie die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren gemäß dem Hochschulrahmengesetz erfüllen.

#### **§ 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter**

(1) Bis zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Fernuniversität:



1. Die Akademischen Räte, Akademischen Oberräte und Akademischen Direktoren (§ 213 LBG),
2. die Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren und sonstigen zur Lehrtätigkeit an der Hochschule abgeordneten oder beurlaubten Beamten und Richter,
3. die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes,
4. die wissenschaftlichen Assistenten (§ 214 LBG) und Verwalter von Stellen der wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Lektoren,
6. die hauptberuflich in den Fachbereichen und Einrichtungen der Hochschule in Forschung, Lehre und anderen der Hochschule übertragenen Aufgaben wissenschaftlich tätigen Angestellten einschließlich der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Nicht im Landesdienst stehenden, aber hauptberuflich in Forschung und Lehre an der Hochschule tätigen, wissenschaftlichen Angestellten verleiht der Senat auf Antrag die mitgliedschaftliche Stellung wissenschaftlicher Mitarbeiter, soweit ihr Beschäftigungsverhältnis dem öffentlichen Dienstrecht entsprechend ausgestaltet ist.

## **§ 7 Studenten und andere Studierende**

(1) Studenten sind die durch Einschreibung in die Fernuniversität aufgenommenen Studierenden. Studierende, die bereits an anderen Hochschulen als Studenten eingeschrieben sind, können als Zuhörer zugelassen werden. Kursteilnehmer sind Personen, die zur Teilnahme an einzelnen Studienkursen zugelassen werden. Zuhörer und Kursteilnehmer haben weder aktives noch passives Wahlrecht zu den Hochschulgremien. Der Gründungsrektor schreibt die Studenten an der Hochschule ein.

(2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung, die Versagung oder den Widerruf der Einschreibung, für die Beurlaubung und die Streichung aus der Liste der Studenten (Exmatrikulation) sowie die dabei einzuhaltenden Vorschriften werden in einer Einschreibungsordnung geregelt, die der Senat beschließt und die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

## **§ 8 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter**

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Fernuniversität hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.



**Teil II****Organe und Organisationseinheiten, Studienzentren****1. Abschnitt Organe der Fernuniversität****§ 9 Organe**

Organe der Fernuniversität sind:

1. Der Gründungsrektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent vorbehaltlich § 8 Abs. 1 Satz 1 FUEG.

**§ 10 Gründungsrektor**

(1) Der Gründungsrektor hat folgende Aufgaben:

1. Er repräsentiert die Fernuniversität;
2. er führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte;
3. er führt den Vorsitz im Senat und bereitet seine Beschlüsse vor;
4. er berichtet dem Senat regelmäßig über die Amtsführung des Rektorats und erstattet dem Konvent den Jahresbericht des Rektorats;
5. er trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten des Rektorats, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Gründungsrektor hat dem Rektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
6. er trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Senats, von denen zwei Hochschullehrer sein müssen, Maßnahmen in Angelegenheiten des Senats, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Gründungsrektor hat dem Senat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
7. er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fernuniversität tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheiten übertragen sind;
8. er vertritt die Fernuniversität gerichtlich und außergerichtlich;
9. er ist für die Ordnung in der Fernuniversität verantwortlich und übt das Hausrecht aus; er kann diese Befugnis übertragen.



(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 11 Abs. 6) durch einen der Prorektoren vertreten. Im übrigen wird er durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet mit dem Beginn der Amtszeit des auf Grund der Hochschulsatzung gewählten Rektors. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Senat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

## **§ 11 Rektorat**

(1) Mitglieder des Rektorats sind:

1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die vier Prorektoren,
3. der Kanzler.

(2) Das Rektorat leitet die Fernuniversität. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fernuniversität, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Fernuniversität ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Rektorat hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden und Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern. Die Beanstandung von Beschlüssen und Maßnahmen hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Rektorat ist über die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Das Rektorat übt die Aufsicht über die Studentenschaft der Fernuniversität aus.



(6) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Prorektoren

(1) Jeder Prorektor ist Vorsitzender einer Ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Prorektoren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf Vorschlag des Gründungsrektors aus dem Kreis der beamteten Professoren und der Professoren in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher Ständigen Kommission er den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Prorektors aus dem Amt wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Prorektor gemäß Absatz 2 bestellt.

## § 13 Aufgaben des Senats

Dem Senat obliegt die Koordinierung in Angelegenheiten von Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich einzelner Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen hinausgehen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über den Forschungsrahmenplan, über die Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben und über Grundsatzangelegenheiten des Forschungsbetriebes, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, sowie über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen;
2. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere über das Verfahren und die Kriterien der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion sowie in Angelegenheiten der Studienzentren, des Zentrums für Fernstudienentwicklung und des Zentralen Instituts für Fernstudienforschung; er beschließt über den Umfang, in dem einzelne Studienfächer angeboten werden sollen;
3. er beschließt die Graduierungssatzung sowie auf Vorschlag der Fachbereiche Studien- und Prüfungsordnungen;
4. er entscheidet auf Vorlage der Ständigen Kommission für Studium und Lehre, wenn im Verfahren der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion sowie über die Gestaltung von Lehr- und Lernmitteln keine Einigkeit erzielt wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 2);



5. er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf dem Gebiet von Studium und Lehre sowie mit den Studienreformkommissionen und den mit der Curriculumentwicklung befaßten sonstigen Einrichtungen des Landes;
6. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Lehrangebots der Fernuniversität für die wissenschaftliche Weiterbildung, über die auszustellenden Zertifikate und die Zusammenarbeit der Fernuniversität mit den zentralen Einrichtungen des Landes für die Weiterbildung und die Lehrerfortbildung;
7. er beschließt über Vereinbarungen der Fernuniversität mit Rundfunkanstalten (§ 2 Abs. 3);
8. er beschließt über Zugangs- und Zulassungsangelegenheiten sowie über Grundsatzangelegenheiten der Studienberatung;
9. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
10. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Hochschul-lehrerstellen;
11. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungs-pläne der Fernuniversität;
12. er nimmt zum Haushaltsvoranschlag und zur Mittelverteilung Stellung;
13. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Fernuniversität und ihrer zentralen Einrichtungen, soweit diese Vorläufige Grundord-nung keine andere Regelung trifft;
14. er beschließt über die Zustimmung zu Beschlüssen des Konvents über die Hochschulsatzung (§ 16 Abs. 2) sowie über die Zustim-mung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche und der Studentenschaft;
15. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

#### **§ 14 Zusammensetzung des Senats**

(1) Dem Senat gehören an:

1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. acht Hochschullehrer einschließlich der vier Prorektoren,
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,



6. der Kanzler mit beratender Stimme.

(2) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter haben in Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 kein Stimmrecht.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bestellt und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des Senats werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode von den Hochschulangehörigen nach Gruppen getrennt gewählt. Für die Wahl der einzelnen Gruppenvertretungen können unterschiedliche Wahlkreise gebildet werden. Die Wahlkreisbildung hat jeweils die Anzahl der Wahlberechtigten zu berücksichtigen und soll bei der Wahl der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten eine ausgewogene Vertretung der Fachbereiche im Senat ermöglichen. Für die Mitglieder des Senats sollen Ersatzmitglieder gewählt werden.

(5) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist in einem Wahlkreis nur ein Vertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlleiter ist der Gründungsrektor.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studenten im Senat ein Jahr.

(7) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Senats zeitweilig verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nichtgewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerber der anderen Listen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen nach d'Hondt ein. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied im Wege der Personenwahl gewählt, so tritt der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied für es ein.

(8) Das Nähere regelt eine Vorläufige Wahlordnung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt. In der Vorläufigen Wahlordnung können für den Fall, daß Mitglieder oder Ersatzmitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt werden, von Absatz 4 bis 7 abweichende Regelungen getroffen werden.



### § 15 Verfahren im Senat

(1) Der Senat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzu-berufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Senats können hierzu Vorschläge machen, die dem Gründungsrektor spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen sollen. Die Tagesordnung muß spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung versandt werden. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ihre Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist. Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung festgelegter Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(3) Vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die einen bestimmten Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung betreffen, sind der jeweilige Dekan oder der Leiter der Einrichtung zu hören. Sie können an den Beratungen teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat beschließt.

### § 16 Konvent

(1) Der Konvent beschließt die Hochschulsatzung. Er nimmt den Jahresbericht des Rektorats entgegen.

(2) Der Beschluß gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents und der Zustimmung des Senats. Verweigert der Senat seine Zustimmung, so beschließt der Konvent nach erneuter Beratung abschließend mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Die Hochschulsatzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

### § 17 Zusammensetzung des Konvents

(1) Dem Konvent gehören an:

1. Fünfzehn Hochschullehrer,



2. fünf wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. fünf Studenten,
4. fünf nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulangehörigen nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für die Mitglieder sollen Ersatzmitglieder gewählt werden. Wahlleiter ist der Gründungsrektor.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Konvents beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder zwei Jahre. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Konvents regelt die Wahlordnung, die der Senat beschließt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

#### **§ 18 Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden**

Die Mitglieder des Konvents wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr gewählt.

#### **§ 19 Verfahren im Konvent**

(1) Der Konvent wird vom Vorsitzenden einberufen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Konvent von dem Gründungsrektor einberufen. Der Konvent ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Konvents stellt die Tagesordnung auf. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Konvent beschließt.

#### **§ 20 Auflösung des Konvents**

Mit dem Inkrafttreten der gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 beschlossenen Hochschulsatzung ist der Konvent aufgelöst.



## 2. Abschnitt Ständige Kommissionen

### § 21 Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden Ständige Kommissionen mit folgenden Zuständigkeitsbereichen gebildet:

1. Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist zuständig
  - für die Aufstellung des Forschungsrahmenplans, für die Koordination der Forschungsvorhaben der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;
  - für die Bildung von Forschungsschwerpunkten an der Hochschule, insbesondere von Sonderforschungsbereichen;
  - für die Bildung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen;
  - für Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
2. Die Ständige Kommission für Studium und Lehre ist zuständig
  - für Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere der Erstellung des Kursmaterials sowie der Planung, Durchführung und Entwicklung der Fernstudienkurse;
  - für Angelegenheiten der Studienzentren, des Zentrums für Fernstudienentwicklung und des Zentralen Instituts für Fernstudienforschung;
  - für Prüfungsangelegenheiten;
  - für die Koordinierung der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Überprüfung der Vorschläge der Fachbereiche sowie die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen;
  - für die Koordinierung zwischen den am Verfahren der Freigabe der Fernstudienkurse beteiligten Fachbereichen und zentralen Einrichtungen sowie der Hochschulverwaltung; die Dekane und die Leiter der zentralen Einrichtungen sowie der Kanzler können schriftlich Anträge auf Beratung durch die Kommission stellen; über die Anträge der Dekane und des Leiters des Zentrums für Fernstudienentwicklung ist unverzüglich zu beraten; erzielt die Kommission keine Einigung, so kann sie die Angelegenheit dem Senat zur Entscheidung vorlegen;
  - für Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten auf dem Gebiet des Fernstudiums;
  - für Grundsatzangelegenheiten der Studienberatung, des Zugangs und der Zulassung;
3. die Ständige Kommission für Weiterbildung ist zuständig



- für Angelegenheiten des Lehrangebots der Fernuniversität im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere für Art und Umfang der einzurichtenden Weiterbildungskurse, Art und Umfang der Prüfungen sowie die auszustellenden Zertifikate;
- für Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit zentralen Einrichtungen der Weiterbildung und der Lehrerfortbildung;
4. die Ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Finanzangelegenheiten (Struktur- und Finanzkommission) ist zuständig für Angelegenheiten der Struktur, Gliederung und Organisation der Hochschule;
- für die mittel- und langfristige Entwicklungsplanung der Hochschule einschließlich der Bau- und Finanzvorhaben und Raumprogramme;
- für die Aufstellung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne;
- für die Beratung des Haushaltsvoranschlages und Vorschläge zur Verteilung von Stellen und Mitteln anhand des Landeshaushalts;
- für die Zuweisung von zentralen Mitteln für besondere Forschungsvorhaben.

(2) Den Ständigen Kommissionen können vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat weitere Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 zugewiesen werden.

(3) Den Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen ist in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Organen der Fernuniversität, der Einrichtungen und der Fachbereiche auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

## **§ 22 Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen**

(1) Der Ständigen Kommission für Forschung gehören an:

1. Der Prorektor für Forschung als Vorsitzender,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.

(2) Der Ständigen Kommission für Studium und Lehre gehören an:

1. Der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,



4. zwei Studenten,
5. der Leiter des Zentrums für Fernstudienentwicklung mit beratender Stimme.

(3) Der Ständigen Kommission für Weiterbildung gehören an:

1. Der Prorektor für Weiterbildung als Vorsitzender,
2. zwei Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. ein Student,
5. zwei weitere Mitglieder, die nicht der Fernuniversität angehören und über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Weiterbildung verfügen, mit beratender Stimme.

(4) Der Ständigen Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Finanzangelegenheiten gehören an:

1. Der Prorektor für Struktur und Finanzen als Vorsitzender,
2. drei Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. ein Student,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 7 werden die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie den Kommissionen nicht kraft Amtes angehören, aus den Mitgliedern der Fernuniversität gemäß § 3 Abs. 1 von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. Für die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Senat beschließt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Absatz 5 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) Die der Ständigen Kommissionen für Weiterbildung angehörenden Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 5 werden vom Senat für mindestens ein Jahr, höchstens für drei Jahre berufen.



### **3. Abschnitt Fachbereiche**

#### **§ 23 Fachbereiche**

(1) Die Fernuniversität gliedert sich vorbehaltlich § 8 Abs. 2 FUEG vorläufig in folgende Fachbereiche:

1. Mathematik,
2. Erziehungs- und Sozialwissenschaften
3. Wirtschaftswissenschaft.

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fernuniversität die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1.

(3) Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. Sie sind für die Erstellung, Erprobung und Weiterentwicklung des Kursmaterials verantwortlich. Sie entscheiden über die Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion. Sie führen Hochschulprüfungen einschließlich der Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Graduierungen und Qualifikationsverfahren im Rahmen der Weiterbildung durch. Sie fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und wirken bei der Einarbeitung und Anleitung der in den Studienzentren tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mentoren mit.

(4) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit untereinander mit den Studienzentren, dem Zentrum für Fernstudienentwicklung und dem Zentralen Institut für Fernstudienforschung verpflichtet. Sie haben ihr Lehrangebot inhaltlich mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen und entsprechend der vom Senat beschlossenen Studienstruktur zu entwickeln und anzubieten.

(5) Die Fachbereiche geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Senat bedarf.

#### **§ 24 Fachbereichsangehörige**

(1) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern dieses Fachbereiches tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben.

(2) Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche und des Senats mehre-



ren Fachbereichen angehören. Stimm- und Wahlrecht haben sie nur in dem Fachbereich, in dem ihre Stelle zugeordnet ist. Dies gilt nicht für die Beteiligung in Berufungsausschüssen.

(3) Wählt ein Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so bezeichnet er bei der Einschreibung den Fachbereich, dem er angehören will.

## **§ 25 Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

## **§ 26 Dekan und Prodekan**

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Gremien des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. In dringenden Fällen kann er vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

(2) Der Dekan ist Vorgesetzter der im Fachbereich tätigen Mitarbeiter vorbehaltlich des § 40 Abs. 3.

(3) Der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit des Gründungsrektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus.

(4) Der Dekan und der Prodekan sind berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Dekan und der Prodekan sind über die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Der Dekan wird durch den Prodekan, der Prodekan durch seinen Amtsvorgänger vertreten.

## **§ 27 Wahl des Dekans und des Prodekans**

(1) Der Dekan und der Prodekan werden aus dem Kreis der beamteten Professoren und der Professoren in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis des Fachbereichsrates vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.



(2) Die Wahl erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Dekans.

(3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekanats beträgt ein Jahr. Scheidet ein Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Prodekan, sofern der Rest der Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Die Rechte und Pflichten des Prodekanats übernimmt sein Amtsvorgänger. Beträgt der Rest der Amtszeit mehr als drei Monate, so ist unverzüglich ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet ein Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gilt Satz 2 entsprechend für den Eintritt des Amtsvorgängers; Satz 4 gilt entsprechend für die Neuwahl des Prodekanats. Die Wahl des neuen Dekans oder des neuen Prodekanats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans oder Prodekanats.

(4) Das Amt des Dekans oder des Prodekanats darf nicht mit dem Amt des Gründungsrektors oder des Prorektors in einer Person vereinigt werden.

#### **§ 28 Aufgaben des Fachbereichsrates**

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beratung und die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Fachbereichs von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er schließt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Senats Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs;
2. er beschließt über Vorschläge zu den Studien- und Prüfungsordnungen sowie zu der Graduierungssatzung;
3. er beschließt über Vorgänge zur Besetzung von Hochschullehrerstellen;
4. er beschließt über Vorschläge zu den Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs;
5. er beschließt über die Vorschläge des Fachbereichs für die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags;
6. er beschließt über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
7. er beschließt über Angelegenheiten der Erstellung des wissenschaftlichen Kursmaterials;
8. er entscheidet über die Bildung von Kursentwicklungsgruppen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentrums für Fernstudienentwicklung und beschließt über die Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung;



9. er entscheidet über die Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion; vor der Entscheidung sind die Stellungnahmen des Zentrums für Fernstudienentwicklung und der zu beteiligenden Fachbereiche sowie die Testate der übrigen in § 33 genannten zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung einzuholen;
10. er stellt Studienpläne auf;
11. er koordiniert die Forschung im Fachbereich und beschließt über Forschungsschwerpunkte und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

(2) Der Dekan erteilt dem Fachbereichsrat in Angelegenheiten des Fachbereichs gemäß Absatz 1 Auskunft, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen Dritter entgegenstehen.

### **§ 29 Zusammensetzung des Fachbereichsrates**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Der Dekan als Vorsitzender,
2. fünf Hochschullehrer einschließlich des Prodekan,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat in Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2, 3, 7 bis 11 kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Angehörigen des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlleiter ist der Dekan. Im Fachbereich vertretene Fächer sollen durch einen Hochschullehrer oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein. Für die Mitglieder sollen Ersatzmitglieder gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt ein Jahr. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Senat beschließt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.



### **§ 30 Verfahren im Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat wird vom Dekan einberufen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Fachbereichsrat von einem durch den Gründungsrektor bestellten Hochschullehrer des Fachbereichs einberufen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Dekan stellt die Tagesordnung auf. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt.

### **§ 31 Zusammenarbeit von Fachbereichen**

(1) Für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und des Prüfungswesens sollen Fachbereiche mit Zustimmung des Senats gemeinsame Ausschüsse bilden, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in erheblichem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden kann.

(2) Der gemeinsame Ausschuß legt seine Vorschläge den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zur Entscheidung vor. Kommt über die Vorschläge in den Fachbereichsräten keine übereinstimmende Entscheidung zustande, so können sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Beschluß über die Vorlage an den Senat wird von dem gemeinsamen Ausschuß oder einem beteiligten Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt.

(3) Die beteiligten Fachbereiche entsenden in den gemeinsamen Ausschuß jeweils drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten aus den Fachbereichsangehörigen nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Der gemeinsame Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

## **4. Abschnitt Studienzentren**

### **§ 32 Studienzentren**

(1) Den Studenten der Fernuniversität wird in den Studienzentren die Benutzung von Studienmaterial und technischen Einrichtungen



sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen ermöglicht. Die Studienzentren dienen auch der Durchführung von Präsenzkursen und dem Prüfungsbetrieb.

(2) Über die Einrichtung neuer und über die Auflösung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren beschließt der Senat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 37 Abs. 2 Satz 3 HSchG bleibt unberührt.

## **5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen**

### **§ 33 Zentrale Einrichtungen**

(1) Zentrale Einrichtungen der Fernuniversität sind:

1. Das Zentrum für Fernstudienentwicklung,
2. das Zentrale Institut für Fernstudienforschung,
3. die Hochschulbibliothek,
4. das Hochschulrechenzentrum,
5. die Zentrale Studienberatungsstelle.

(2) Die Leiter der zentralen Einrichtungen gemäß Absatz 1 sind Vorgesetzte der Bediensteten in den Zentren.

(3) Die zentralen Einrichtungen geben sich Satzungen, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedürfen.

### **§ 34 Zentrum für Fernstudienentwicklung**

(1) Das Zentrum für Fernstudienentwicklung berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Erstellung, Erprobung und Weiterentwicklung der Fernstudienkurse. Es plant und überprüft die organisatorisch-technische Durchführung des Fernstudiums. Ihm obliegt unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulverwaltung gemäß § 39 Satz 2 die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs in den Studienzentren. Es entwickelt und erprobt Lehr- und Lernmittel, Lehr- und Lerntechniken sowie Lehrprogramme. Es arbeitet dabei insbesondere mit den Fachbereichen, der Hochschulverwaltung und dem Zentralen Institut für Fernstudienforschung zusammen.

(2) Die in den Studienzentren tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mentoren gehören dem Zentrum für Fernstudienentwicklung an. Der Leiter beteiligt die Fachbereiche bei ihrer Einarbeitung und Anleitung sowie bei Einstellungsvorschlägen.



### § 35 Zentrales Institut für Fernstudienforschung

(1) Das Zentrale Institut für Fernstudienforschung betreibt Grundlagen- und Anwendungsforschung im Bereich des Fernstudiums.

(2) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, das aus den ständig am Institut tätigen Hochschullehrern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums wählen jeweils für zwei Jahre aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor.

### § 36 Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek versorgt die Fernuniversität mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Studienbibliotheken an den Studienzentren. Die Funktionen einer Studienbibliothek können auf eine andere geeignete Bibliothek am Ort des Studienzentrums oder in dessen Nähe übertragen werden.

(2) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen geleitet.

Der Leiter ist für die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel verantwortlich.

(3) Bei der Durchführung bibliothekarischer Verwaltungsaufgaben hat die Hochschulbibliothek Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums in Köln zu nutzen.

(4) Die Auswahl der anzuschaffenden Literatur und der sonstigen Informationsmittel erfolgt durch die Hochschulbibliothek in einvernehmlichem Verfahren mit Vertretern der jeweiligen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats wird eine Kommission für Bibliotheksangelegenheiten gebildet. Sie ist zuständig für grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, insbesondere für die Benutzungsordnung, für die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, für die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und für die Aufteilung der Literaturbeschaffungsmittel.

Ihr gehören an:

1. Ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
2. ein weiterer Hochschullehrer,
3. in wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student,



5. der Leiter der Hochschulbibliothek mit beratender Stimme.  
§ 22 Abs. 5, Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

### **§ 37 Hochschulrechenzentrum**

Das Hochschulrechenzentrum der Fernuniversität dient der Unterstützung von Vorhaben im Bereich von Forschung und Lehre sowie zur Durchführung von Verwaltungs- und Bibliotheksaufgaben.

### **§ 38 Zentrale Studienberatungsstelle**

(1) Die Zentrale Studienberatungsstelle berät Studienbewerber, Studienanfänger und Studierende in Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studienneigung einschließlich der pädagogischen und psychologischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. Die Zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Die Zentrale Studienberatungsstelle arbeitet eng mit Einrichtungen der Studienberatung anderer Hochschulen sowie mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

## **6. Abschnitt Hochschulverwaltung**

### **§ 39 Geschäfte der Hochschulverwaltung**

Die Hochschulverwaltung erfüllt die Aufgaben der Fernuniversität auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Ihr obliegt die technische Herstellung des Fernstudienmaterials und die technische Abwicklung des Fernstudienbetriebs, sowie die Verwaltung der Studienzentren. Verwaltungsmäßige Angelegenheiten der Organe und Gremien der Fernuniversität werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

### **§ 40 Kanzler**

(1) Der Kanzler ist Leiter der Hochschulverwaltung. Er führt die Geschäfte der Hochschulverwaltung unter der Verantwortung des Gründungsrektors. Er vertritt den Gründungsrektor nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2.



(2) Der Kanzler sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Fernuniversität zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung des Gesamtinteresses der Fernuniversität und der Beschlüsse der zuständigen Organe. Er wirkt auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen der Fernuniversität hin und ist für das Beschaffungswesen zuständig.

(3) Der Kanzler ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung einschließlich der bei den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen tätigen Bediensteten.

(4) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt (§ 9 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung [LHO]).

### **Teil III**

#### **Planung und Haushaltswesen**

##### **§ 41 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne**

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Finanzkommission aufgestellt. Vor der Beschlußfassung durch den Senat ist eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

##### **§ 42 Haushaltsvoranschlag**

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der durch die Struktur- und Finanzkommission beraten und vom Kanzler gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

##### **§ 43 Verteilung der Haushaltsmittel**

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat mit der Stimme des Kanzlers im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Die Struktur- und Finanzkommission kann dem Rektorat Vorschläge unterbreiten. § 46 HSchG ist zu berücksichtigen. Die Durchführung obliegt dem Kanzler.



(2) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

#### **§ 44 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung gemäß § 9 Abs. 2 LHO übertragen.

### **Teil IV Studentenschaft**

#### **§ 45 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft**

(1) Der Studentenschaft der Fernuniversität gehören die an der Fernuniversität eingeschriebenen Studenten an.

(2) Die Studentenschaft ist eine nicht-rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie untersteht unbeschadet der staatlichen Aufsicht der Aufsicht des Rektorats.

(3) Aufgabe der Studentenschaft ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fernuniversität durch Förderung der Vertretung studentischer Interessen in den Selbstverwaltungsgremien.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung. Diese wird vom Studentenparlament beschlossen und bedarf der Zustimmung des Senats sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

#### **§ 46 Organe der Studentenschaft**

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß.

(2) Das Studentenparlament hat 21 Mitglieder. Diese werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 gewählt. Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte den Allgemeinen Studentenausschuß und den Vorsitzenden des Studentenparlaments, der nicht zugleich Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses sein darf.



(3) Dem Allgemeinen Studentenausschuß gehören an:

1. Der Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. die Referenten.

Der Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Zahl der Referenten soll drei nicht übersteigen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft beträgt ein Jahr.

#### **§ 47 Studentensprecher**

Die Studenten wählen für das Studienzentrum, dem sie zugeordnet sind, einen Studentensprecher und einen Stellvertreter. Der Studentensprecher und sein Stellvertreter können gleichzeitig Mitglieder des Studentenparlaments sein; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Studentensprecher nimmt die studentischen Belange im Studienzentrum wahr.

#### **§ 48 Wahl der Mitglieder der Organe und der Studentensprecher**

(1) Die Organe der Studentenschaft und die Studentensprecher werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung der Studentenschaft geregelt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Wahlordnung wird vom Studentenparlament beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

### **Teil V**

#### **Verfahrensgrundsätze**

#### **§ 49 Stimmrecht**

(1) Kein Mitglied eines Organs oder Gremiums der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen (Hochschulgremium) darf bei Angelegenheiten mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.



(2) Mitglieder von Hochschulgremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.

(3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen.

## **§ 50 Abstimmungen und Mehrheiten**

(1) Hochschulgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch den Vorsitzenden förmlich festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse über Forschungsvorhaben und ihre Finanzierung sowie über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können in den Hochschulgremien nicht gegen die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer getroffen werden. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Hochschullehrer gegen ihn gestimmt hat.

(4) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt. Satz 1 und 2 finden im Falle des Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl der Person oder die Annahme



eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder eines Hochschulgremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, der Satzungen oder Ordnungen dem Hochschulgremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(7) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die abweichende Stimmabgabe solcher Mitglieder von Hochschulgremien, die bei der Beschlußfassung überstimmt worden sind, ist auf ihren Antrag im Protokoll zu vermerken. Mitglieder, die überstimmt worden sind, können dem Beschluß ein Sondervotum beifügen.

### § 51 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Der Konvent kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Öffentlichkeit auf die Angehörigen der Hochschule beschränken oder für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(2) Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder des Fachbereichs beschränkt werden. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen. Anträge auf Herstellung der Öffentlichkeit oder Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(3) Beschlüsse des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte werden ihrem wesentlichen Inhalt nach veröffentlicht, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Veröffentlichung gemäß Satz 1 unterbleibt, wenn die in Satz 1 genannten Kollegialorgane dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(4) Die Mitglieder der Hochschulgremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nicht öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Hochschulgremium kann durch Beschluß von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit nicht die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Über persönliche Angelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.



## § 52 Kommission und Ausschüsse der Kollegialorgane

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Kollegialorgane Ausschüsse und beratende Kommissionen bilden.

(2) Kollegialorgane können Ausschüssen zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur eigenen Erledigung übertragen, sofern eine Entscheidung des Kollegialorgans nicht geboten erscheint. In diesem Falle tritt die Entscheidung des Ausschusses an die Stelle der Entscheidung des Kollegialorgans.

(3) Werden einem Ausschuß Aufgaben zur eigenen Erledigung übertragen, so muß der Ausschuß in seiner Zusammensetzung der Zusammensetzung des Kollegialorgans entsprechen. Die Ausschußmitglieder müssen Mitglieder des Kollegialorgans sein.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden von den Mitgliedern des Kollegialorgans nach Gruppen getrennt gewählt, soweit nicht in dieser Vorläufigen Grundordnung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Werden Kommissionen oder Ausschüsse für Angelegenheiten gebildet, die unmittelbar der Forschung, der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer oder der Lehre zugehören, so haben die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kein Stimmrecht; die Hochschullehrergruppe erhält die Mehrheit der Sitze.

## § 53 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Besetzung freier Stellen für Professoren bildet der zuständige Fachbereich eine Berufungskommission. Die Berufungskommission setzt sich aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten im Verhältnis drei zu eins zu eins zusammen. Der Fachbereichsrat kann vorsehen, daß der Berufungskommission auch ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs mit beratender Stimme angehört. Die Berufungskommission kann Hochschullehrer anderer Fachbereiche und anderer Hochschulen mit beratender Stimme hinzuziehen. Ist die Stelle eines Professors für Methodenlehre des Fernstudiums zu besetzen, so muß der Kommission ein Professor für Methodenlehre als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(2) Werden von der beabsichtigten Berufung andere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereich entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Fachbereiche sind betroffen, wenn



der Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle auch Fachgebiete dieser Fachbereiche umfaßt. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat über die Bildung einer gemeinsamen Berufungskommission.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

#### **§ 54 Besetzung von Professorenstellen**

(1) Ist in einem Fachbereich eine freie Stelle für einen Professor zu besetzen oder eine derartige Stelle neu einzurichten, so beschließt der Fachbereichsrat über die fachliche Ausrichtung der Stelle, die Anforderungen an den Stellenbewerber und den mit dieser Stelle verbundenen Aufgabenbereich unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs. Soweit diese Festlegungen unmittelbar die Interessen anderer Fachbereiche berühren, sind diese Fachbereiche zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen soll. Kommt es zwischen den Fachbereichen über die Festlegungen zu keiner Einigung, so entscheidet der Senat.

(2) Bei der Vorbereitung der Entscheidung können sich alle fachlich zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs an den Beratungen beteiligen.

(3) Ist die Stelle eines Professors für Methodenlehre des Fernstudiums zu besetzen, sind die Professoren für Methodenlehre aller Fachbereiche zu hören.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Das Rektorat überprüft, ob sich die Festlegungen des Fachbereichs mit den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschule im Einklang befinden.

(5) Erhebt das Rektorat keine Bedenken, wird die Stelle durch den Dekan unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Anforderungen an den Bewerber und den Zeitpunkt der Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Veröffentlichung ist die Hochschulverwaltung zuständig.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Berufungskommission die Berufsliste, die in der Regel drei Besetzungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eine eingehende Begründung hinsichtlich der Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerber und der Rangfolge enthalten soll.



(7) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung überprüft die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungen auf die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen. Mit Bewerbern, die in die engere Wahl gezogen werden, soll ein Kontaktgespräch geführt werden und ein fachliches Kolloquium stattfinden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Abs. 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der im Vorschlag an erster bis dritter Stelle aufgeführten Bewerber sind jeweils mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen.

(8) Die Berufungskommission legt die Berufsungsliste einschließlich aller Unterlagen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor; im Falle des § 53 Abs. 2 erfolgt die Vorlage gleichzeitig an den Senat und die Fachbereichsräte, die dem Senat gegenüber Stellung nehmen. Der Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Kommission nicht gebunden. Der Dekan teilt die im Fachbereichsrat beschlossene Berufsungsliste unverzüglich den übrigen Hochschullehrern des Fachbereichs und den Mitgliedern der Berufungskommission mit. Die bei der Entscheidung im Fachbereichsrat und in der Berufungskommission überstimmten Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 53 Abs. 1 Satz 4 können ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung des Fachbereichsrates oder der Berufungskommission mit einer Begründung schriftlich beim Dekan einzureichen.

(9) Berufsungsliste und Sondervoten sind mit den weiteren Bewerbungen einschließlich Unterlagen dem Senat zuzuleiten. Dieser entscheidet auf Grund der Vorschläge des Fachbereichsrates. Unbeschadet der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 holt der Senat zuvor die Stellungnahme derjenigen Fachbereiche ein, deren Interessen durch den Berufungsvorschlag unmittelbar berührt sind. Weicht die Entscheidung des Senats von den Vorschlägen des Fachbereichsrates ab, so gibt der Senat die eingereichten Vorschläge mit allen Unterlagen und einer Begründung seiner Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlußfassung an den Fachbereich zurück. Weist der Senat den erneut vorgelegten Vorschlag des Fachbereichsrates ebenfalls zurück, so ist der vom Senat beschlossenen Berufsungsliste ein Sondervotum des Fachbereichsrates beizufügen. Im Falle des § 53 Abs. 2 gelten die Sätze 2, 4 und 5 entsprechend für Senat und gemeinsame Berufungskommission.

(10) Die vom Senat verabschiedete Berufsungsliste legt der Gründungsrektor mit einer Liste aller Bewerbungen, der Sondervoten so-



wie der weiteren Berufungsunterlagen unverzüglich dem Minister für Wissenschaft und Forschung vor. Die Vorlage soll spätestens sechs Monate nach Errichtung oder Freiwerden der Stelle erfolgen. Soweit die Stelle eines Professors frei wird, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, sind die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor diesem Zeitpunkt dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(11) Näheres regelt eine Satzung, die der Senat beschließt. In dieser Satzung ist auch das Verfahren über die Besetzung anderer freier Stellen für Hochschullehrer zu regeln.

### **§ 55 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen**

(1) Die Hochschulsatzung, die Ordnung der Studentenschaft sowie die weiteren Satzungen und Ordnungen der Hochschule, der Fachbereiche, der Einrichtungen und der Studentenschaft werden in den vom Rektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität“ veröffentlicht. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Satzungen und Ordnungen. Die Bekanntgabe genehmigungspflichtiger Satzungen und Ordnungen im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bleibt unberührt. Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die „Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität“ vom Tage der Ausgabe an drei Wochen an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern ausgehängt. Die „Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität“ können von den Hochschulangehörigen in einer vom Rektorat zu bestimmenden Stelle der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen werden.

## **Teil VI**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### **§ 56 Gründungsausschuß**

(1) Der Gründungsausschuß hat die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 FUEG. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:



## Beispiel

1. Er erarbeitet Vorschläge für vorläufige Studien- und Prüfungsordnungen der integrierten Studiengänge Mathematik und Wirtschaftswissenschaft sowie für Studienordnungen der entsprechenden Lehramtsstudiengänge;
2. er erarbeitet Vorschläge zur Festlegung der Studieninhalte der Studiengänge für das erste Studienjahr in Form von Fernstudienkursen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen;
3. er prüft die vorhandenen deutsch- und fremdsprachigen Fernstudienmaterialien zwecks Übersetzung, Adaption und Übernahme in das Lehrangebot der Fernuniversität und wertet sie aus;
4. er erarbeitet Richtlinien für Studienstrukturen, Studienmethoden, Studienmaterialien, Text- und Prüfungsverfahren sowie die Studienorganisation einschließlich Aufbau und Funktion der örtlichen Studienzentren und der Medienversorgung des Fernstudiums;
5. er bereitet die Studieninhalte der Studiengänge für das erste Studienjahr in Form von Studien-, Test- und Prüfungsmaterialien unter Hinzuziehung von Fachwissenschaftlern auf;
6. er wirkt bei der Gestaltung der Studienmaterialien einschließlich des Ton- und Bildmaterials bis zur technischen Produktion mit und arbeitet dabei mit Hochschuldidaktikern, Graphikern, Designern zusammen;
7. er arbeitet bei der Aufstellung von Struktur-, Haushalts-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen der Fernuniversität mit; er entwickelt Grundsätze eines Forschungskonzepts der Fernuniversität unter Berücksichtigung von Problemen des Fernstudiums als Untersuchungsthema;
8. er macht Vorschläge zur Besetzung freier Hochschullehrerstellen.

(2) Die Mitglieder des Gründungsausschusses werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung berufen und abberufen. Dem Gründungsausschuß gehören Hochschullehrer vornehmlich solcher Fachrichtungen an, die in der Fernuniversität zunächst angeboten werden, sowie Sachverständige aus dem Bereich von Wissenschaft und Verwaltung. Es können weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied des Gründungsausschusses; in Berufungsangelegenheiten hat er kein Stimmrecht.

(3) Vorsitzender des Gründungsausschusses ist der Gründungsrektor.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 wird dem Gründungsausschuß vom Minister für Wissenschaft und For-



schung eine Geschäftsstelle beigegeben, die den Gründungsausschuß bei seiner Arbeit unterstützt.

(5) Mit dem ersten Zusammentritt des Senats ist der Gründungsausschuß aufgelöst.

### **§ 57 Senat**

Die Wahl der Senatsmitglieder soll spätestens im sechsten Monat nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Grundordnung durchgeführt werden. Der Senat soll spätestens im achten Monat nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Grundordnung erstmals zusammentreten.

### **§ 58 Wahrnehmung von Fachbereichsaufgaben während der Übergangszeit**

(1) Bis zu dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 FUEG genannten Zeitpunkt und wenn für einzelne Fachrichtungen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 FUEG nicht vorliegen, nehmen Gründungsausschuß oder Senat die Aufgaben der Fachbereiche wahr. Sie verlieren ihre Zuständigkeit mit dem ersten Zusammentritt der jeweiligen Fachbereichsräte.

(2) Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die der gleichen Fachrichtung angehören, wählen unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Grundordnung aus den Hochschullehrern der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 FUEG als ihren Sprecher den Kommissarischen Dekan.

(3) Der Senat bestellt für jede vorhandene Fachrichtung eine Kommission, die ihn in Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 berät. Der Kommission gehören der Kommissarische Dekan, zwei weitere Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus der jeweiligen Fachrichtung an. Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat beratende Stimme. Die Mitglieder der Kommission werden bis auf den Kommissarischen Dekan vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Kommissarische Dekan ist Vorsitzender der Kommission.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen sowie des Kommissarischen Dekans beträgt ein Jahr.

(5) Der Senat beschließt für die Wahl der Mitglieder der Kommission gemäß Absatz 3 eine Wahlordnung.

### **§ 59 Erste Ordnung der Studentenschaft**

(1) Zur Erarbeitung der ersten Ordnung der Studentenschaft wird



ein Ausschuß gebildet. Ihm gehört ein Vertreter aus jedem Studienzentrum an.

(2) Der Ausschuß soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner ersten Sitzung eine Ordnung der Studentenschaft erarbeiten, über deren Annahme die Studenten der Fernuniversität entscheiden. Die Ordnung ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der Studenten der Fernuniversität an der Abstimmung beteiligt haben und die Mehrheit der Abstimmenden sich für die Annahme der Ordnung ausgesprochen hat. Haben sich weniger als zwei Drittel der Studenten an der Abstimmung beteiligt, wird die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Abstimmungsgang ist die Ordnung angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Studenten, die sich an dieser Abstimmung beteiligt haben, für die Annahme der Ordnung ausgesprochen haben.

(3) Die Wahlen zu dem Ausschuß gemäß Absatz 1 und die Abstimmung gemäß Absatz 2 regelt der Gründungsrektor in einer Ordnung. Sie muß ein schriftliches Wahl- und Abstimmungsverfahren vorsehen.

#### **§ 60 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Fernuniversität vorgenommen. Die Hochschule kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen. Über die Vorschläge beschließt der Senat.

(2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Hochschulsatzung der Fernuniversität.

#### **§ 61 Inkrafttreten**

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.